

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis
gemäß § 6 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V)

Zum Zwecke der Verpflichtung auf das Datengeheimnis erscheint

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Matrikel-Nr./Studiengang: _____

Die/Der Erschienene wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) verpflichtet.

Demnach ist es untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, insbesondere diese Daten unbefugt Dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.

Der/Dem Erschienenen wurde das „Merkblatt zum Datenschutz für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Rostock zum Umgang mit personenbezogenen Daten“ ausgehändigt. Der Inhalt des Merkblattes wurde zur Kenntnis genommen.

Rostock, den _____

Im Auftrag _____

Unterschrift des Verpflichtenden

Unterschrift der/des Studierenden

Merkblatt zum Datenschutz

für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Rostock zum Umgang mit personenbezogenen Daten

Neben den bestehenden Verschwiegenheitsvorschriften der Universitätsmedizin Rostock gilt für Sie aufgrund Ihrer Aufgabenstellung das Datengeheimnis nach § 6 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) vom 28. März 2002 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Hiernach ist es Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Geschützte personenbezogene Daten sind alle Angaben über persönliche Verhältnisse und über sachliche Verhältnisse von bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen (z. B. unsere Patienten, Lieferanten, Mitarbeiter).

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen müssen wir Sie auf das Datengeheimnis durch Unterschrift verpflichten; diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort, d.h. auch nach Ausscheiden aus der Universitätsmedizin Rostock.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß §§ 42 f. DSG M-V und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

Das vollständige Landesdatenschutzgesetz liegt im *Geschäftsbereich Personal und Recht – Referat Personal* und beim Datenschutzbeauftragten zur Einsichtnahme aus.

Der § 6 und die §§ 42, 43 DSG M-V lauten wie folgt:

§ 6 DSG M-V: Datengeheimnis

Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz in geeigneter Weise zu unterrichten und bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 42 DSG M-V: Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

- 1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt, zweckwidrig verarbeitet, zum Abruf bereit hält oder löscht oder*
- 2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung an sich oder andere veranlasst.*

(2) Ordnungswidrig handelt zudem, wer

- 1. sich bei pseudonymisierten Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 2 unbefugt Zugriff auf die Zuordnungsfunktion verschafft oder*

2. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 6 die in § 34 Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Merkmale mit den Einzelangaben zusammenführt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,- Euro** geahndet werden.

(4) ...

§ 43 DSGVO M-V: Straftaten

(1) Wer eine der in § 42 Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ...

Der Schutz personenbezogener Daten gemäß DSGVO M-V erstreckt sich auf in Dateien und Akten gespeicherte personenbezogene Daten (z. B. Disketten, Festplatten, Magnetbänder, Karteien, Register, Akten etc.). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Dateien oder Akten verarbeitet oder bearbeitet werden. Die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffen Dateien, Akten und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten.

Datenträger, Dokumentationen und Verfahren, gleich welcher Art, sind vor Unbefugten innerhalb und außerhalb der Universitätsmedizin Rostock zu sichern. Die jeweils bestehenden Sicherheitsvorschriften sowie entsprechende Anweisungen der zuständigen Vorgesetzten sind zu beachten.

Es liegt sowohl in Ihrem als auch in unserem Interesse, dass neben der Beachtung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem DSGVO M-V, den betrieblichen Geheimhaltungsvorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung Mängel in Datenschutz, Datensicherung und in Fragen der Ordnungsmäßigkeit dem zuständigen Vorgesetzten oder dem Vorstand der Universitätsmedizin Rostock unverzüglich mitgeteilt werden.

Wir bitten Sie in diesem Sinne um Ihre aktive Mitarbeit.